



29. März 2024

Zahl: 131/11-2024/Vord.-Spr-Eis.

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.03.2024 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 14) Antrag von Frau Birgit Sprenger-Eisenmann zur Errichtung eines Vordaches über die gemeinsame Grundstücksgrenze auf Gp. 239/2 in KG 86002 Berwang – Zustimmung der Gemeinde Berwang zur Errichtung des Vordaches.

Frau Birgit Sprenger-Eisenmann plant die Erweiterung ihres bestehenden Betriebsgebäudes „H2-Sepp“ auf Grundstück Gp. 239/2 in KG 86002 Berwang. Laut Planungsunterlagen würde ein Teil des westseitigen Vordaches über die Grundstücksgrenze hin zur Gp. 1291 (öffentliches Gut der Gemeinde Berwang, Wege und Plätze) ragen.

Für die Errichtung des betreffenden Vordaches ist somit die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümerin entsprechend § 6 Abs. 12 TBO 2022 notwendig.

§ 6 Absatz 12 Tiroler Bauordnung 2022:

(12) Bei baulichen Anlagen, deren Errichtung an der Bauplatzgrenze zulässig ist, dürfen Dächer und Einrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser über die Bauplatzgrenze ragen, wenn der betroffene Nachbar dem nachweislich zustimmt.

Der Gemeinderat Berwang beschließt der Errichtung des angeführten Vordaches entsprechend § 6 Abs. 12 TBO 2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Amtstafel

angeschlagen am: - 2. APR. 2024

abzunehmen am: 17. APR. 2024

abgenommen am:



Der Bürgermeister:


.....
(Dietmar Berkold)